

Geschäftsordnung – neue – Fassung	- Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

### **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Wasbek**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek hat aufgrund des § 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am xx.xx.2008 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **1. Abschnitt**

##### **Erste Sitzung nach der Neuwahl**

#### **§ 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung)**

(1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Bürgermeisterin/dem bisherigen Bürgermeister spätestens am 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).

(2) Die bisherige Bürgermeisterin/Der bisherige Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie/er dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 37 GO).

(3) Die Gemeindevertretung wählt unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und unter deren/dessen Leitung die Stellvertreter. Dem ältesten Mitglied obliegt es, die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten zu ernennen und die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie/ihn zu vereidigen und in ihr/sein Amt einzuführen.

(4) Die neu gewählte Bürgermeisterin/Der neu gewählte Bürgermeister hat ihre/seine Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seine Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunde auszuhändigen.

### **Geschäftsordnung der Gemeinde Wasbek Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde, hat aufgrund des § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 am 19. Dezember 1990 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **I. Abschnitt Erste Sitzung nach der Neuwahl**

#### **§ 1 Erste Zusammentreffen (Konstituierung)**

(1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von dem/der bisherigen Bürgermeister/in spätestens zum 30. Tage nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).

(2) Der/Die bisherige Bürgermeister/in erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er/sie dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des/der Bürgermeister/in handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).

(3) Die Gemeindevertretung wählt unter der Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den/die Bürgermeister/in und unter dessen/deren Leitung die Stellvertreter. Dem ältesten Mitglied obliegt es, den/die Bürgermeister/in durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten zu verpflichten, ihn/sie in seine/ihre Tätigkeiten einzuführen, als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin zu vereidigen und ihm/ihr seine/ihre Ernennungsurkunde auszuhändigen.

(4) Der/Die neu gewählte Bürgermeister/in hat seine/ihre Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seine/ihre Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

Geschäftsordnung – neue – Fassung	- Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

## II. Abschnitt

### Bürgermeister/in und Fraktionen

#### § 2 Bürgermeister/in

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Sie/Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Sie/Er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihr/Ihm obliegt die Verhandlungsleitung (§ 37 GO).

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird, wenn sie/er verhindert ist, durch ihren/seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch ihren/seinen 2. Stellvertreter vertreten.

#### § 3 Fraktionen

(1) Die Fraktionen (§ 32a GO) teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Leiterin/dem Leiter der Versammlung (§ 1 Absatz 2) die Namen der Fraktionsmitglieder, der/des Vorsitzenden und ihre/seiner Stellvertreter schriftlich oder zu Protokoll mit. Die Fraktionsvorsitzende/Der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für ihre/seine Fraktion ab.

(2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

## III. Abschnitt

### Sitzung, Tagesordnung und Teilnahme

#### Neu: Form und Frist der Ladung

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In

## II. Abschnitt Bürgermeister und Fraktionen

#### § 2 Bürgermeister

(1) Der/Die Bürgermeisterin eröffnet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er/Sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/Sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der/Die Bürgermeisterin hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

(2) Der/Die Bürgermeister/in wird, wenn er/sie verhindert ist, durch seinen/ihren 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen/ihren 2. Stellvertreter vertreten.

#### § 3 Fraktionen

(1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/der Leiter/in der Versammlung (§ 1 Absatz 2) die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter/innen schriftlich oder zu Protokoll mit. Der/Die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.

(2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem/der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## III. Abschnitt Tagesordnung und Teilnahme

Geschäftsordnung – neue – Fassung	- Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Sie darf aber eine Frist von einem Tag nicht unterschreiten. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Notwendigkeit der verkürzten Frist ist zu begründen.

(2) Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung die Ladung verspätet erhalten haben.

(3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister stellt zusammen mit den Fraktionsvorsitzenden spätestens zur letzten Sitzung eines Jahres einen Entwurf eines Sitzungskalenders für das Folgejahr auf. Änderungen zu geplanten Sitzungsterminen sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin mit den Fraktionsvorsitzenden abzustimmen.

#### **§ 4 Tagesordnung**

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Die Einladung hat anzugeben, um die wievielte Sitzung in der laufenden Wahlperiode es sich handelt. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sie wird in einen „Öffentlichen Teil“ und soweit erforderlich in einen „Nicht öffentlichen Teil“ aufgeteilt. Soweit Tagesordnungspunkte nach dieser Geschäftsordnung im „Nicht öffentlichen Teil“ beraten und entschieden werden sollen, sind sie in der Tagesordnung unter einer pauschalierten Bezeichnung aufzuführen. Sollen Satzungen, Ordnungen und Tarife beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den „Nicht öffentlichen Teil“ einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.

(2) Die Einladung ist unverzüglich in den Aushangkästen und auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu geben. Dabei gelten die Fristen für amtliche Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung nicht.

(3) Die Gemeindevertretung kann vor der Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung

#### **§ 4 Tagesordnung**

(1) Der/Die Bürgermeister/in beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein. Die Ladungsfrist richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

(2) Der/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Gemeindeordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als beabsichtigte nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten beziehungsweise beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.

(3) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.

(4) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl

1. die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern oder
2. Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen.

(5) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

Geschäftsordnung – neue – Fassung	- Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.

(4) Die Gemeindevertretung kann durch Mehrheitsbeschluss Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

(5) Die Tagesordnung hat grundsätzlich einen Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ vorzusehen. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(6) Die örtliche Presse ist zu jeder Sitzung zu unterrichten. Die Sitzungsunterlagen werden ihr zur Verfügung gestellt.

#### **§ 5 Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

#### **IV. Abschnitt**

##### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

#### **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 der Gemeindeordnung im Einzelfall auszuschließen. Sie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf:

- a) Personalangelegenheiten, soweit es sich auf einzelne Mitarbeiter bezieht,
- b) Abgabenangelegenheiten,
- c) Grundstücksangelegenheiten,

d) Rechtsgeschäfte mit Dritten, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden.

e) Bauangelegenheiten Dritter.

#### **§ 5 Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem/der Bürgermeisterin rechtzeitig mitzuteilen.

#### **IV. Abschnitt Öffentlichkeit der Sitzungen**

#### **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Vor Eintritt in die Beratung eines Tagesordnungspunktes ist zu entscheiden, insbesondere in den Fällen des § 4 Absatz 2 Satz 2, ob die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Soweit keine Anträge gemäß § 35 Absatz 2 GO gestellt werden, erfolgt die Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Geschäftsordnung – neue – Fassung	- Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören nicht die/der Protokollführer und die weiteren Vertreter der Verwaltung.

(3) Eine Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder ihr/sein schriftliches Einverständnis erklärt hat.

(4) Tonband- und Filmaufnahmen sind auch vom öffentlichen Teil einer Sitzung nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung zulässig.

(5) Die Teilnehmer an nicht öffentlichen Sitzungen sind über den Gang der Verhandlungen und den Inhalt der Beratung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## V. Abschnitt

### Einwohnerfragestunde, Anhörung, Unterrichtung, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

#### § 7 Einwohnerfragestunde

(1) In jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Fragen zu

Weisungsangelegenheiten sind unzulässig. Redeberechtigt sind Einwohner, die das 14.

Lebensjahr vollendet haben. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann verlangen, dass hierfür Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung weitere 30 Minuten verlängert werden.

(2) Jeder Einwohner darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, hat jeder Fragesteller nochmals die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen. Nicht zulässig sind Anregungen und Vorschläge zu Angelegenheiten, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und

## V. Abschnitt Einwohnerfragezeit, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

#### § 7 Einwohnerfragezeit

(1) Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragezeit eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:

- a) Der/Die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
- b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt werden soweit Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
- c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Der für die Einwohnerfragezeit zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung

Geschäftsordnung – neue – Fassung	- Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

Entscheidung die Fragestellerin/der Fragesteller nach § 22 der Gemeindeordnung ausgeschlossen werden müsste, wenn sie/er Mitglied der Gemeindevertretung wäre. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen oder müssen, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung.

(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.

(4) Die Fragen sind grundsätzlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten und werden von ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Gemeindevertretung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse ergänzt werden. Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antwort zu.

(5) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie/Er kann einem Fragesteller das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung.

(6) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.

### **§ 8 Unterrichtung der Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretung ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ vorzunehmen.

(3) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von den Vorsitzenden der

nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

Geschäftsordnung – neue – Fassung	- Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

zuständigen Ausschüsse vorgenommen werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.

(4) Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die nach § 6 dieser Geschäftsordnung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nicht öffentlichen Teil einer Gemeindevertretersitzung vorzunehmen.

### § 9 Anhörung

(1) Sachkundige sowie Einwohner, die von Beratungsgegenstand der Gemeindevertretung betroffen sind, können in öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die betroffenen Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

(2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohner nach Absatz 1 sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung, so haben die Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum verlassen.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

### § 10 Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Unterrichtung der Einwohner nach § 16a der Gemeindeordnung kann *neben der Gemeindevertretersitzung* auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung erfolgen. *Das Nähere zur Durchführung von Einwohnerversammlungen regelt die Hauptsatzung.*

(2) Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung auch durch die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse erfolgen.

*(3) Die vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach in § 47f der*

(4) Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

(5) Die Handhabung der Anhörung obliegt der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungssaal zu verlassen.

(6) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

Geschäftsordnung – neue – Fassung	- Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

Gemeindeordnung findet je nach Einzelfall in besonderer Weise statt. Eine mögliche Form ist eine Jugendeinwohnerversammlung, die mit einer Einwohnerversammlung verbunden werden kann.

### **§ 11 Anregungen und Beschwerden**

(1) Richten sich Anregungen oder Beschwerden an die Gemeindevertretung, so sind diese unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses, in dessen Zuständigkeit die Anregung oder Beschwerde fällt, zu übermitteln. Der Ausschuss erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für die Gemeindevertretung. Dieser soll spätestens bis zur übernächsten Sitzung der Gemeindevertretersitzung vorliegen.

(2) Die Anregung oder Beschwerde muss schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Mündlich vorgetragene Anregungen oder Beschwerden sind nicht zu bescheiden.

(3) Der anregenden oder beschwerdeführenden Person ist mitzuteilen, wann sich die Gemeindevertretung voraussichtlich mit der Angelegenheit befasst.

### **Neu: Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern**

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern“ Anfragen zu gemeindlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen.

(2) Die Fragen müssen kurz gefasst sein und dürfen keine Feststellungen und Wertungen enthalten.

(3) Die Fragen werden in der Reihenfolge der Wortmeldungen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beantwortet.

(4) Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der Sitzung oder Weisungsangelegenheiten betreffen, sind unzulässig. Fragen zu Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beantwortet.

### **§ 8 Anregungen und Beschwerden (Eingaben)**

(1) Richten sich Anregungen oder Beschwerden an die Gemeindevertretung, so sind diese unverzüglich der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses, in dessen Zuständigkeit die Anregung oder Beschwerde fällt, zu übermitteln. Der Ausschuss erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für die Gemeindevertretung. Dieser soll spätestens bis zur übernächsten Sitzung der Gemeindevertretersitzung vorliegen.

(2) Die Anregung oder Beschwerde muss schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Mündlich vorgetragene Anregungen oder Beschwerden sind nicht zu bescheiden.

(3) Der anregenden oder beschwerdeführenden Person ist unverzüglich mitzuteilen, wann sich die Gemeindevertretung voraussichtlich mit der Angelegenheit befasst.

### **§ 9 Anfragen (von Gemeindevertretern)**

Die Gemeindevertreter/innen haben das Recht, von dem/der Bürgermeister/in über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Die Anfragen müssen innerhalb von 3 Wochen beantwortet werden.

Geschäftsordnung – neue – Fassung	- Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

*(5) Die Fragestellerin/Der Fragesteller ist berechtigt, ihre/seine Frage in der Gemeindevertretersitzung zu begründen und bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister soll weitere Zusatzfragen durch andere Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung des Tagesordnungspunktes nicht gefährdet wird. Zusatzfragen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen sind unzulässig.*

*(6) Schriftliche Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter werden mündlich beantwortet.*

*(7) Falls eine Frage nicht sofort beantwortet werden kann, ist die Antwort der Niederschrift beizufügen oder in der nächsten Sitzung mündlich zu beantworten.*

*(8) In der Fragestunde können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefasst werden.*

## **VI. Abschnitt**

### **Beratung und Beschlussfassung**

#### **§ 12 Anträge**

(1) Anträge der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der auf den Eingang des Antrags folgenden Gemeindevertretersitzung zu setzen. *Dies gilt nur dann, wenn sie 3 Tage vor der fristgerechten Versendung der Einladung eingegangen sind.* Wer nach § 32 in Verbindung mit § 22 der Gemeindeordnung von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.

*(2) Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die*

*a) vorher schriftlich festgelegt worden sind und*

*b) einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.*

*(3) Die Gemeindevertretung kann einen Antrag oder eine Vorlage jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zur nochmaligen Beratung zurückverweisen. Der Zurückverweisungsantrag an einen Ausschuss ist vor Sachanträgen abzustimmen.*

## **VI. Abschnitt Beratung und Beschlussfassung**

#### **§ 10 Anträge der Gemeindevertreter und Fraktionen**

(1) Anträge der Gemeindevertreter/innen und Fraktionen sind bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

(2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollten zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

Geschäftsordnung – neue – Fassung	- Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

(4) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich einen Deckungsvorschlag enthalten.

(5) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion kann die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben oder einen nicht angenommenen Antrag wieder aufgreifen. Die Gemeindevertretung darf sich frühestens in der nächsten Sitzung mit diesem Antrag befassen. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden 6 Monate nicht wiederholt werden, es sei denn, dass sich nach Auffassung der Gemeindevertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung beziehungsweise das Wiederaufgreifen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgeschlagen wird.

(6) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16f der Gemeindeordnung sind in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16f Absatz 2 der Gemeindeordnung sind unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht zu dieser Sitzung zu laden.

### § 13 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung (§ 4 Absätze 3 und 4),
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
4. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung.
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Verwaltung und der Ausschussvorsitzenden.
6. Einwohnerfragestunde (§ 7),
7. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern.
8. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.

### § 11 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
- b) Einwohnerfragezeit (§ 7 Absatz 1),
- c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
- d) Änderungsanträge (§ 4 Absatz 4 bis 6),
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
- f) Schließung der Sitzung.

Geschäftsordnung – neue – Fassung - Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
<p>9. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte, 10. Schließung der Sitzung.</p> <p><u>(2) Unter einem möglichen Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können keine Beschlüsse der Gemeindevertretung getroffen werden.</u></p> <p><b>§ 14 Unterbrechung, Vertagung und Ende einer Sitzung</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er <u>die Sitzung</u> unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung kann</p> <p>a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen, b) die Beratung oder Entscheidung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder c) die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen.</p> <p>(3). Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung müssen mindestens von zwei weiteren Gemeindevertretern unterstützt werden. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertreter Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Jeder Gemeindevertreter kann zu den Anträgen Stellung nehmen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Alsdann ist über entsprechende Anträge sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratende Angelegenheit ist sodann zu beschließen.</p> <p>(4) Jede Antragstellerin/Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen.</p> <p><u>(5) Sitzungen der Gemeindevertretung sind spätestens um 23.00 Uhr zu beenden. Um wichtige Tagesordnungspunkte abzuarbeiten, kann die Gemeindevertretung aus Zeitgründen eine Änderung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ab 22.00 Uhr beschließen. Wichtige Tagesordnungspunkte sind beispielsweise Personal-, Grundstücks- und Bauangelegenheiten. Soll eine Sitzung nach 23.00 Uhr fortgesetzt werden, so hat die Gemeindevertretung dieses</u></p>	<p><b>§ 12 Unterbrechung und Vertagung</b></p> <p>(1) der/Die Bürgermeisterin kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er/sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung kann</p> <p>a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen, b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.</p> <p>(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zugelassen.</p> <p>(4) Jeder/Jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung noch einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussantrag stellen.</p>

Geschäftsordnung – neue – Fassung	- Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

(6) Wird eine Sitzung aus Zeitgründen beendet, so hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine neue Sitzung innerhalb von 3 Wochen einzuberufen.

### **§ 15 Worterteilung**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Der Verwaltung ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Sprecherin/kein Sprecher unterbrochen werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister darf in Wahrnehmung seiner Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.
- (3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin/den Sprecher erfolgt sind, abwehren.
- (4) Die Redezeit beträgt jeweils höchstens 5 Minuten.

### **§ 16 Einzelberatung**

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erteilt diese/dieser der/dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist, ansonsten hält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Sachvortrag. Bei Anträgen wird der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort erteilt. Ist der Antrag durch eine Fraktion gestellt worden, erhält die/der Fraktionsvorsitzende das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.

### **§ 13 Worterteilung**

- (1) Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den/die Sprecher/in erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

Geschäftsordnung – neue – Fassung	- Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

(2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie berät und beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.

(3) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn

- a) eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint,
- b) durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt werden würde oder
- c) im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.

#### **§ 17 Ablauf der Abstimmung**

(1) Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Namentlich ist abzustimmen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung beantragt.

Die namentliche Abstimmung erfolgt, indem die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge nacheinander entsprechend Absatz 1 Satz 3 befragt.

(3) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage

Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------

#### **§ 14 Ablauf der Abstimmung**

(1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der/Die Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Bürgermeister/in.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage beziehungsweise des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

Geschäftsordnung – neue – Fassung - Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
<p>insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sich durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung).</p> <p>(4) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten vom ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die/der Vorsitzende. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, braucht über Alternativanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden.</p> <p>(5) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.</p> <p><b>§ 18 Wahlen</b></p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen per Stimmzettel wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens 3 Personen, wobei möglichst alle in der Gemeindevertretung vorhandene Fraktionen berücksichtigt werden sollen. Im Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.</p> <p>(2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Diese sind nach der Stimmabgabe zu falten. Die Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen.</p> <p>(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die/der zu wählenden Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät und eine Wahlkabine mit Wahlurne zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung oder Gestaltung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Eine fehlende Kennzeichnung gilt bei Wahlen nach § 39 Absatz 1 der Gemeindeordnung als Enthaltung.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.</p>	<p>(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.</p> <p><b>§ 15 Wahlen</b></p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet.</p> <p>(2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.</p> <p>(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.</p> <p>(4) Der/Die Wahlleiter/in gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.</p>

Geschäftsordnung – neue – Fassung	- Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

**VII. Abschnitt****Ordnung in den Sitzungen****§ 19 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss**

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nach § 42 der Gemeindeordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Es ist dann über diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

(3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 der Gemeindeordnung. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Im Übrigen gilt Absatz 2.

**VIII. Abschnitt****Sitzungsniederschrift****§ 20 Protokollführer**

(1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen eine/einen Protokollführer sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch Mitarbeiter der Verwaltung wahrgenommen wird.

(2) Die Protokollführerin/Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Diese ist von ihr/ihm und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterschreiben. Sie/Er unterstützt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Sitzungsleitung.

**§ 21 Inhalt der Sitzungsniederschrift (Protokoll)**

(1) Die Sitzungsniederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,

**VII. Abschnitt Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss****§ 16 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss**

(1) Der/Die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein/e Gemeindevertreter/in in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm/ihr der/die Bürgermeister/in das Wort entziehen und darf es ihm/ihr in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

**VIII. Abschnitt Sitzungsniederschrift****§ 17 Protokollführer/in**

(1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen/eine Protokollführer/in sowie einen/eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.

(2) Der/Die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er/Sie unterstützt den/die Bürgermeister/in in der Sitzungsleitung. Über jede Sitzung ist ein öffentliches und ein nichtöffentliches Protokoll zu führen.

**§ 18 Inhalt der Sitzungsniederschrift**

Der Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

Geschäftsordnung – neue – Fassung - Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
<p>b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung,  c) Name der anwesenden Verwaltungsmitarbeiter, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste,  d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,  e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,  f) die Tagesordnung,  g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,  h) den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen,  i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.  (2) Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung, ob Äußerungen nach Absatz 1 Buchstabe h) in die Niederschrift aufzunehmen sind.  <u>(3) Wurde ein Beschluss mit qualifizierter Mehrheit gefasst, so ist dieses im Protokoll hervorzuheben. Bei namentlichen Abstimmungen ist das Abstimmungsverhalten eines jeden Mitglieds zu vermerken.</u>  <u>(4) Die Sitzungsniederschrift ist in Kopie innerhalb von 30 Tagen den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten. Findet eine weitere Sitzung der Gemeindevertretung innerhalb dieser Frist statt, ist die Niederschrift spätestens zu dieser Sitzung zuzustellen.</u>  (5) Die Einsichtnahme in Niederschriften der öffentlichen Teile von Gemeindevertretersitzungen ist den Einwohnern zu gestatten.</p> <p><b>IX. Abschnitt</b>  <b>Ausschüsse</b></p> <p><b>§ 22 Ausschüsse</b>  (1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:  a) Die Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden nach Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen.  b) Soweit auch stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sorgt das</p>	<p>b) Namen der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreter/innen,  c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter/innen, der geladenen Sachverständigen,  d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,  e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,  f) Eingaben und Anfragen,  g) die Tagesordnung,  h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen (den wesentlichen Inhalt der Beratung), die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,  i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,  j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.</p> <p><b>IX. Abschnitt Ausschüsse</b></p> <p><b>§ 19 Ausschüsse</b>  Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:  a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in einberufen.  b) die nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine</p>

Geschäftsordnung – neue – Fassung - Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
<p>verhinderte Ausschussmitglied für seine Vertretung.</p> <p>c) Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird die Ausschusssitzung durch das älteste Ausschussmitglied geleitet (§ 46 Absatz 5 GO).</p> <p>d) Anträge sollen über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei den Ausschussvorsitzenden eingereicht und von diesen auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden.</p> <p>e) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.</p> <p><i>f) Einwohnerinnen und Einwohner haben zu Beginn jedes Tagesordnungspunktes die Möglichkeit Fragen zum Thema an die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden zu stellen. Der Ausschuss kann auf Antrag die Fragezeit mit einfacher Mehrheit beenden.</i></p> <p>g) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind den Gemeindevertretern zu übermitteln.</p> <p><i>(2) Die/Der Ausschussvorsitzende hat die Pflicht, die Arbeit des Ausschusses zu fördern und dafür zu sorgen, dass der Ausschuss die ihm nach der Hauptsatzung obliegenden Aufgaben erfüllt.</i></p> <p><i>(3) Mitglieder (und Vertreter) eines Ausschusses sowie Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, erhalten die Sitzungsniederschriften</i></p> <p><i>Alternative: Alle Gemeindevertreter erhalten alle Sitzungsniederschriften. Ausschussmitglieder erhalten alle Sitzungsniederschriften ihres Ausschusses und die Niederschriften des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung und der anderen Ausschüsse.</i></p> <p><b>X. Abschnitt</b> <b>Mitteilungspflichten</b></p> <p><b>§ 23 Offenlegung des Berufes</b></p> <p>(1). Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die</p>	<p>Abschrift der Einladung zu übersenden.</p> <p>c) Anträge sind über den/der Bürgermeister/in beim dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.</p> <p>d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem/der Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.</p> <p>e) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern und den übrigen Mitgliedern der Gemeindevertretung innerhalb von 30 Tagen zuzusenden.</p>

Geschäftsordnung – neue – Fassung	- Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Gemeindevertretung hervorgerufen worden ist.

(2) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und Vertreterinnen und Vertreter in den Ausschüssen gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet der Gemeindevertreter in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.

#### **§ 24 Ausschlussgründe**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 22 der Gemeindeordnung vor Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschlussgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung hierüber abschließend. Die Gemeindevertreterin/Der Gemeindevertreter, die/der diese Mitteilung vollzogen hat, hat

Geschäftsordnung – neue – Fassung	- Entwurf 1.3 vom 14.08.2008 -	Geschäftsordnung – alte – Fassung
-----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

während der Beratung und Entscheidung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen. Die Ausschließungsgründe gelten auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder in Funktion.

## XI. Abschnitt

### Schlussvorschriften

#### § 25 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

#### § 26 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 27 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter geändert werden.

#### § 28 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt am xx.xx.2008 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.03.1991 außer Kraft.

Wasbek, den xx.xx.2008

Nützel, Bürgermeister

## X. Abschnitt Schlussvorschriften

#### § 20 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

#### § 21 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

Wasbek, den 11. März 1991

Gemeinde Wasbek

Jöhnk

Bürgermeister